

Anwendung der novellierten Spirituosen-Verordnung (EG) Nr. 110/2008 Hier: Verwendung sog. „Zusammengesetzter Begriffe“ („compound terms“)

Entscheidungsbäume der Arbeitsgruppe Spirituosen, erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stand: 2009

Am 20. Mai 2009 lief die Übergangsfrist nach Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 für die Herstellung von Erzeugnissen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 aus. Alle Produkte, die seit diesem Stichtag hergestellt werden, müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 genügen.

Besonders große Unsicherheit bei Herstellern und Sachverständigen gab es im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 9 und 10 dieser Verordnung. Darin sind Regelungen enthalten, die den Grundgedanken der gesamten Verordnung, nämlich den besseren Schutz von definierten Spirituosenkategorie- (Gattungs-)Bezeichnungen sowie geografisch geschützten Angaben auf dem gesamten Lebensmittelsektor, umsetzen. In der Praxis betrifft dies insbesondere die Verwendung von sog. „zusammengesetzten Begriffen“. Dies sind Begriffe, die eine oder mehrere Spirituosenkategorie- (Gattungs-)Bezeichnungen bzw. mindestens eine geografisch geschützte Angabe enthalten. Dabei versteht man unter „zusammengesetzten Begriffen“ i. S. der Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 Wortverbindungen aus zwei oder mehr Teilen, die mit bzw. ohne Bindestrich oder mit einer Präposition („mit“, „aus“) zusammengefügt werden.

Die Zulässigkeit der Verwendung „zusammengesetzter Begriffe“ stellt die einzig rechtlich anerkannte Ausnahme vom Grundsatz des strikten Schutzes von Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben dar und wird sehr restriktiv gehandhabt.

Hintergrund für diese strenge Regelung ist auch die Tatsache, dass bei Spirituosen eine Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Zutatenverzeichnis) bisher nicht vorgeschrieben ist. „Zusammengesetzte Begriffe“ können daher zwar einerseits zur besseren Information des Verbrauchers genutzt werden. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass bei ihrer missbräuchlichen Verwendung eine Irreführung des Verbrauchers herbeigeführt wird.

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit der Verwendung „zusammengesetzter Begriffe“ zu prüfen bei:

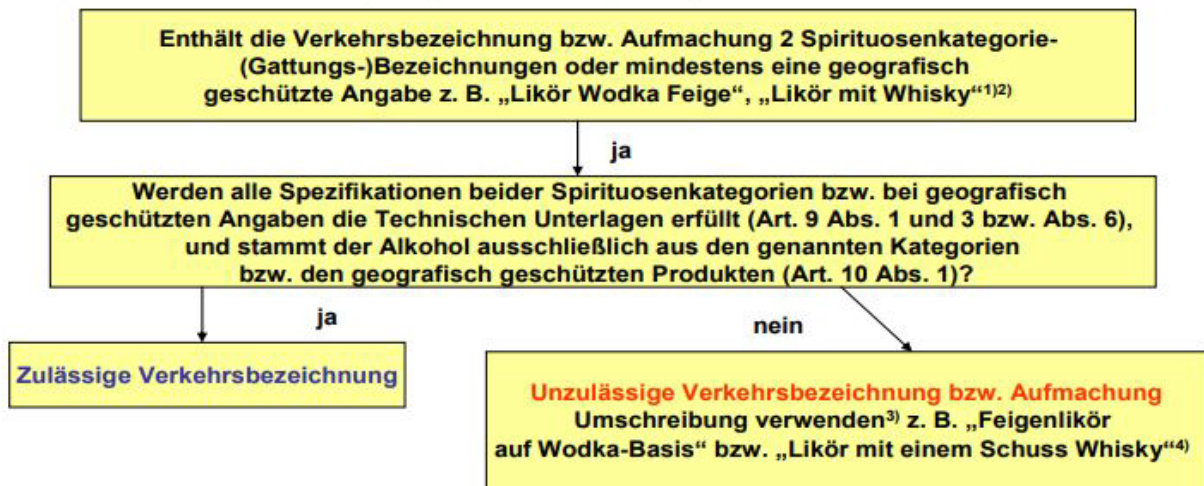
- Spirituosen
- alkoholischen Getränken
- sonstigen Getränken
- Lebensmitteln
- Aromen

Die EU-Kommission hat zur Anwendung der Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 sog. „Leitlinien“ erlassen, die eine Hilfestellung für die Mitgliedsstaaten zur korrekten Anwendung der EU-Spirituosenverordnung darstellen sollen. Diese Leitlinien haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

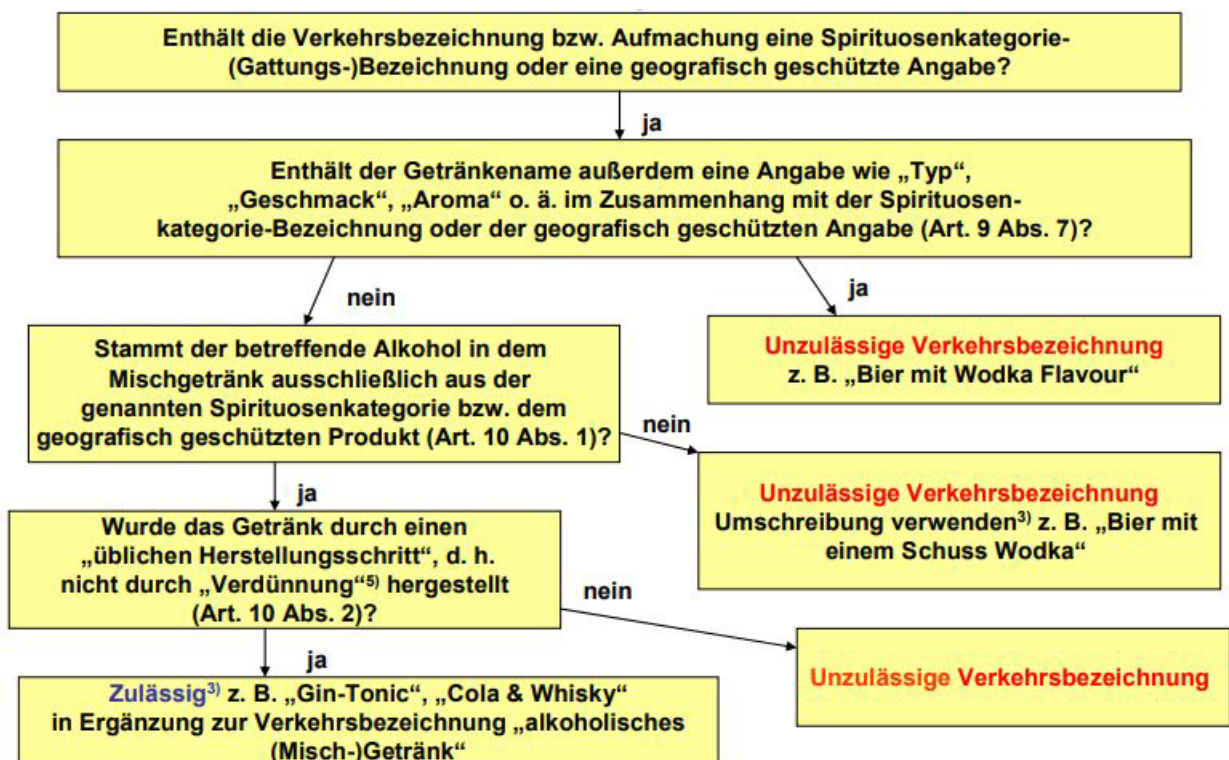
Um Herstellern, aber auch Sachverständigen der Beurteilungspraxis Hilfestellung bei der Entscheidung zu geben, ob die Verwendung eines „zusammengesetzten Begriffes“ rechtskonform oder zu beanstanden ist, wurde von der Arbeitsgruppe „Spirituosen“ der

Lebensmittelchemischen Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für verschiedene Erzeugnisse jeweils ein sog. „Entscheidungsbaum“ erarbeitet. Diese Grafiken sind nachfolgend dargestellt.

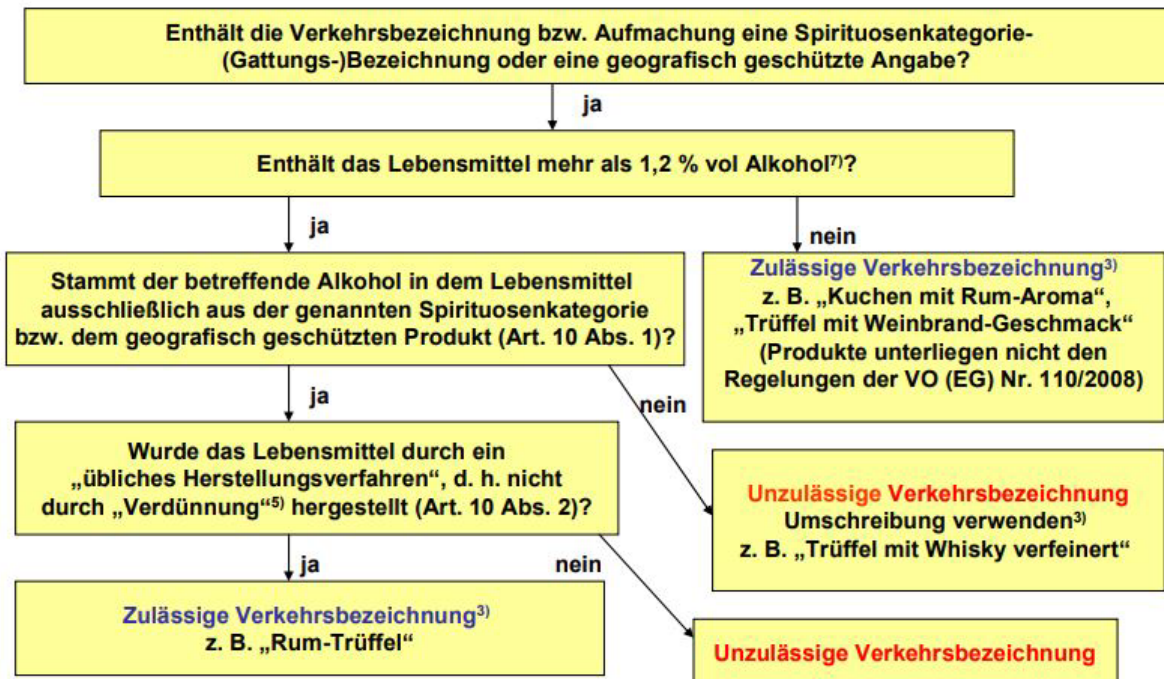
Entscheidungsbaum „zusammengesetzte Bezeichnungen“ (Compound terms) bei Spirituosen



Entscheidungsbaum „zusammengesetzte Bezeichnungen“ (Compound terms) bei alkoholischen Mischgetränken (< 15 % vol)



Entscheidungsbaum „zusammengesetzte Bezeichnungen“ (Compound terms) bei Lebensmitteln und Aromen⁶⁾



1) Handelt es sich um eine in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geregelte Bezeichnung einer Spirituose, z. B. Apricot-Brandy, Fruchtgenever, so sind die Bestimmungen gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 bezüglich „Zusammengesetzte Begriffe“ nicht heranzuziehen

2) Hierbei ist es unerheblich, ob die beiden Gattungs- bzw. die geografisch geschützten Bezeichnungen unmittelbar nebeneinander oder räumlich getrennt voneinander (z. B. Vorder-/Rückseite der Verpackung) stehen

3) Auf die Vorgaben des § 8 LMKV zur Mengenkennzeichnung von Zutaten (QUID-Regel) sowie auf die Möglichkeit eines bei Getränken mit mehr als 1,2 % vol. freiwilligen Zutatenverzeichnisses wird verwiesen

4) „Feigenlikör auf Wodka-Basis“ bzw. „Feigenlikör unter Verwendung von Wodka hergestellt“ setzen voraus, dass der gesamte vorhandene Alkohol aus Wodka stammt; „Likör mit einem Schuss Whisky“ bzw. „Likör unter Mitverwendung von Whisky hergestellt“ bedeutet, dass nicht der gesamte Alkohol aus Whisky stammt; „Feigenlikör ausschließlich aus Whisky hergestellt“ ist als irreführend, da unzutreffend zu beurteilen

5) Die Herstellung von Likören und spirituosenhaltigen Mischgetränken stellt keine Verdünnung i. S. von Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 110/2008 dar. Es handelt sich vielmehr um ein übliches Herstellungsverfahren, weshalb nicht die Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 heranzuziehen sind.

6) Aromen, die ausschließlich für Weiterverarbeiter der Lebensmittelwirtschaft (sog. B2B-Geschäft) vorgesehen sind, fallen nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 110/2008, selbst wenn sie einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. aufweisen

7) Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 gilt nur für Lebensmittel, die Alkohol enthalten; in Anwendung der Richtlinie 2000/13/EG wird eine für Getränke geltende untere Grenze von 1,2 % vol. Alkohol angesetzt